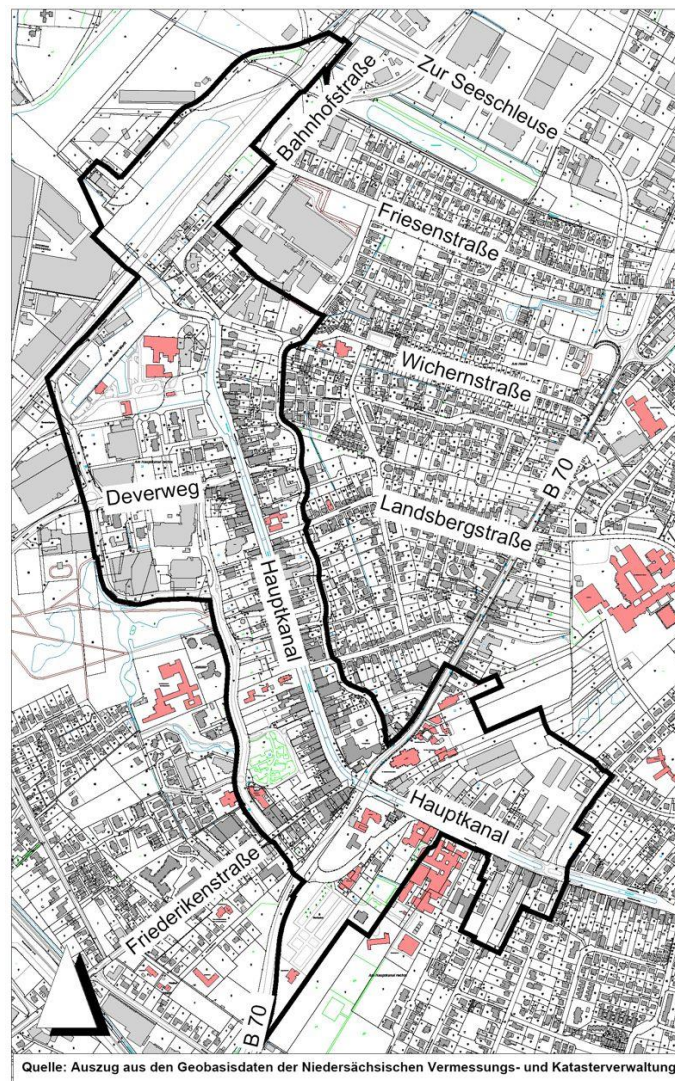


Bekanntmachung der Stadt Papenburg

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit für das Gebiet „Papenburg Stadtmitte“ sowie Aufhebung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Eisenbahndock“

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung vom 26.03.2020 für den Bereich „Papenburg Stadtmitte“ den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Zugleich hat der Rat der Stadt Papenburg für das Gebiet „Eisenbahndock“ die Aufhebung des Beschlusses vom 28.09.2017 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB beschlossen. Das Untersuchungsgebiet „Eisenbahndock“ wurde somit in das Untersuchungsgebiet „Papenburg Stadtmitte“ überführt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets „Papenburg Stadtmitte“ ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, über die städtebaulichen, sozialen und strukturellen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden (§ 141 Abs. 1 BauGB). Auf Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen prüft die Stadt Papenburg die Beantragung auf Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten städtebaulichen Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden (§ 141 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Stadt Papenburg ist bei der Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Sanierungsmaßnahme auf die Mitwirkung der von der städtebaulichen Sanierung Betroffenen und öffentlichen Träger angewiesen. Sie wird daher im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung die Betroffenen und die öffentlichen Träger beteiligen und ihre Mitwirkungsbereitschaft anregen (§§ 137, 139 BauGB).

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen einer gesonderten Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Papenburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Die Verwertung der Daten durch die Stadt Papenburg und deren Beauftragten ist gemäß § 138 Abs. 2 BauGB eingeschränkt. Auf die Anwendung von § 208 Abs. 2 bis 4 BauGB i.V.m. § 138 Abs. 4 BauGB bei Verweigerung der Auskunft wird hingewiesen.
3. Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen hat die Stadt Papenburg die Sweco GmbH, Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9, 28359 Bremen beauftragt.
4. Für die Beantragung und Durchführung von baulichen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet wird auf die Rechtswirkungen des § 141 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Papenburg, den 07.04.2020

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister

Papenburg
Offen für mehr